

5541a. Hundegesetz (Änderung vom ...; Hundeausbildung)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020	Minderheiten
------------------------	--	--	---------------------

Hundegesetz

(Änderung vom ...; Hundeausbildung)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019,
beschliesst:

I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird geändert:

Titel:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. April 2019 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020,
beschliesst:

Hundegesetz

Marginalie zu § 2:

Zuständigkeiten
a. Der Gemeinden

b. Des Kantons

§ 3. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Direktion.

² Die Direktion

a. erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,

Hundegesetz (HuG)

Zuständigkeiten
a. der Gemeinden

b. des Kantons

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<ul style="list-style-type: none"> b. nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen, c. kontrolliert auf Grund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung, d. nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, den Hund gemäss Tierseuchenverordnung kennzeichnen zu lassen, e. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn keine Haftpflichtversicherung gemäss § 6 abgeschlossen werden kann, f. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundebildung gemäss § 7 zu absolvieren, g. trifft weitere Massnahmen gemäss §§ 17–19. 	<ul style="list-style-type: none"> f. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine Hundebildung gemäss § 7 zu absolvieren, 		
<p>Praktische Hundebildung</p> <p>§ 7. ¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört</p>	<p>Hundebildung</p> <p>§ 7. ¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, muss mit ihm eine anerkannte praktische Hundebildung</p>	<p>§ 7. ¹ Wer einen Hund hält, muss mit ihm ...</p>	<p>Minderheit: Rafael Steiner, Laura Huonker, Beatrix Stüssi</p> <p>§ 7. ¹ ...</p> <p>... Hundebildung</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.	dung besuchen.		dung im Umfang von mindestens 10 Stunden besuchen.
² Der Regierungsrat a. bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen (Rassetypenliste I), b. regelt die Anerkennung von praktischen Hundeausbildungen, c. legt Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Hundeausbildung fest, d. legt fest, ab welchem Zeitpunkt die erforderliche praktische Hundeausbildung nachzuweisen ist, e. regelt das weitere Verfahren.	² Wer erstmals einen Hund hält oder erwirbt, muss zudem eine anerkannte theoretische Hundeausbildung absolvieren. lit. a–e werden aufgehoben.	² Wer erstmals einen Hund hält, muss zudem ...	² Hundeausbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden absolvieren.
	³ Der Regierungsrat a. legt die Anforderungen an die erstmalige Hundehaltung fest, b. kann Ausnahmen von der Ausbildungspflicht vorsehen,		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

- c. legt Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Hundeausbildung fest,
- d. regelt die Anerkennung von Personen, die solche Ausbildungen durchführen,
- e. regelt das weitere Verfahren.

Zentrale Registrierung

§ 20. ¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG).

§ 20. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Stelle nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, welche die zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde führt.

² Die Direktion hat kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen im Kanton Zürich. Sie kann diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

³ Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde. Sie können diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.

⁴ Die Gemeinden können mit der

⁴ Die Gemeinden können mit der

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2019	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2020	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
ANIS AG vereinbaren, dass diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.	<p>Registrierungsstelle vereinbaren, dass diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von Hundekursen, die gemäss bisherigem Recht besucht worden sind, und die Verpflichtung zum Besuch von Hundekursen bei Hunden, für welche bisher keine Ausbildungsverpflichtung bestand.</p> <p>II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani (Präsident), Wädenswil; Renate Dürr, Winterthur; Andrea Gisler, Gossau; Urs Hans, Turbenthal; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Benedikt Hoffmann, Zürich; Martin Huber, Neftenbach; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Angie Romero, Zürich; Simon Schlauri, Zürich; Rafael Steiner, Winterthur; Beatrix Stüssi, Niederhasli; Janine Vannaz, Aesch; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli.